

Abrundungssatzung

der Gemeinde Oberleichtersbach
Vom 28. Feb. 1996

Die Gemeinde Oberleichtersbach erläßt gemäß § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und gemäß § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch -BauGB - MaßnahmenG- i.d.F. der Neubekanntmachung aufgrund des Art. 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 28.04.1993 (BGBl I S. 622), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.09.1989 (GVBl S. 585), geändert durch Gesetz vom 10.08.1990 (GVBl S. 268), vom 10.03.1992 (GVBl S. 26), und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO -i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl I S. 132) folgende erweiterte

Ortsabrundungssatzung

§ 1

Zur Abrundung des durch die Grenzziehungssatzung festgelegten nordwestl. Teilbereiches des Gemeindeteiles Oberleichtersbach werden die im Lageplan vom 18.08.1995 enthaltenen blau schraffierten Flächen in diesen festgelegten Teilbereich einbezogen.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

1. Auf den einbezogenen Flächen (blau schraffiert) sind ausschließlich Wohngebäude, jedoch mit einem Mindestabstand von 15 m vom bituminös befestigten Fahrbahnrand der Bundesstraße B 27, zulässig.

2. Weitere Festsetzungen:

Max. Anzahl der Vollgeschosse:	I /II + D
Dachneigung:	38 - 52 Grad
Dacheindeckung:	rote und rotbraune Dachziegel bzw. Betondachpfannen
Dachaufbauten:	Dachaufbauten in Form von Sattel- und Schleppdachgauben sind zulässig. Die maximale Breite der Dachaufbauten darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.
Dachüberstände:	am Ortgang: max. 40 cm an d. Traufe: max. 60 cm
Stellplätze:	1,5 Stellplätze bzw. Garagen je Wohneinheit und Wohngebäude
Einstellung der Gebäude im hängigen Gelände:	Die Gebäude sind so in das Gelände einzufügen, daß das Erdgeschoß bergseits nicht mehr

als 50 cm über das natürliche Gelände liegt.

§ 4

Die Obstbäume entlang der Straße sollen erhalten bleiben. Die Bepflanzung zur freien Landschaft hin ist mit heimischen standortgerechten Gehölzen vorzunehmen.

§ 5

Die Satzung tritt am 16. März 1996 in Kraft.

Oberleichtersbach, 28. Feb. 1996
Gemeinde Oberleichtersbach

.....
R i e n e c k e r
Erster Bürgermeister

